

## 6. Nachtragssatzung vom

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

### § 1

§ 4 (8) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Für das **Gebührenjahr 2019**

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 1,97 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 1,97 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser.

Für das **Gebührenjahr 2020**

- c) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 1,93 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser,
- d) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 1,93 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser.

Für das **Gebührenjahr 2021**

- e) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,05 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser,
- f) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 2,05 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser.

Für das **Gebührenjahr 2022**

- g) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,28 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser,
- h) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 2,28 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser.

Für das **Gebührenjahr 2023 unverändert**

- i) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 3,03 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser,
- j) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 3,03 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser.

## § 2

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

für das Jahr 2019 0,84 €/m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1,

für das Jahr 2020 0,83 €/m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1,

für das Jahr 2021 0,79 €/m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1,

für das Jahr 2022 0,94 €/m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1,

für das Jahr 2023 **unverändert** 1,22 €/m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

## § 3

Diese 6. Nachtragssatzung tritt rückwirkend wie folgt in Kraft:

- für das Gebührenjahr 2019 rückwirkend vom 01.01.2019,
- für das Gebührenjahr 2020 rückwirkend vom 01.01.2020,
- für das Gebührenjahr 2021 rückwirkend vom 01.01.2021,
- für das Gebührenjahr 2022 rückwirkend vom 01.01.2022,
- für das Gebührenjahr 2023 rückwirkend vom 01.01.2023 (unverändert).

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2023

Leonhardt  
Bürgermeisterin